



## Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 697/2024

<b>Dezernat:</b> II	<b>Datum:</b> 03.04.2024
<b>Amt:</b> 70.0 Umweltamt	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ordnungs- und Umweltausschuss	02.05.2024	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 30.04.24

\_\_\_\_\_  
Kanitz  
Landrat

### Gegenstand der Vorlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020

### Gesetzliche Grundlagen

- §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:  
die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 28.09.2020 gemäß Anlage

## Begründung

Die Abfallwirtschaftssatzung ist den neuen Regelungen des Abfallrechtes anzupassen. Dies betrifft z. B. das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) im Zuge der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und Aufhebung bestimmter Richtlinien, (geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) speziell zur Einführung der Getrenntsammlungspflicht der Alttextilien ab dem 01.01.2025. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) hinsichtlich der Andienung von Solarmodulen, sowie das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) zur Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und weitere abfallrechtliche Regelungen sind ebenfalls zu beachten. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an tatsächliche Verhältnisse.

Das Landesverwaltungsamt, Referat Kommunalaufsicht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen hat mit Datum vom 10.09.2020 Hinweise zu Formulierungen in der Satzung gegeben, die ebenfalls eingearbeitet wurden.

Das KrWG vom 01.07.2012 regelt verpflichtend Bioabfälle ab dem 01.01.2015 getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat diesbezüglich am 18.04.2016 beschlossen, die getrennte Erfassung von Bioabfällen durch die Biotonne vorerst in den Städten Salzwedel, Gardelegen, den angrenzenden eingemeindeten Ortsteilen sowie in der Stadt Kalbe (Milde) und den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen zum 01.01.2017 einzuführen. Nach einer Erprobungsphase hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 17.12.2018 beschlossen seiner gesetzlichen Verpflichtung aus dem KrWG ab dem 01.01.2019, die getrennte Erfassung der biogenen Stoffe landkreisweit sicherzustellen, nachzukommen. Dieses wurde einerseits durch die Einführung der Biotonne und andererseits durch die Errichtung von zusätzlichen Wertstoffhöfen gewährleistet.

Das KrWG gibt vor, dass Bioabfälle verpflichtend dem öRE anzudienen sind. Der öRE muss nunmehr dieser gesetzlichen Regelung Rechnung tragen. Zukünftig wird jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet sein, sofern er keine Biotonne beantragt, schriftlich auf einem Vordruck mit Nachweis zu erklären, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück kompostiert werden und die Komposterde eine zweckentsprechende Verwendung auf dem Grundstück findet.

Im Rahmen des 14-täglichen Entleerungsrythmus für die Biotonne wird zukünftig als weitere Dienstleistung eine Waschanlage am Fahrzeug zur Reinigung der Behälter vorgehalten.

In Deutschland gilt eine Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien. Hintergrund ist die Novellierung des KrWG im Zuge der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU).

In Umsetzung europäischer Vorgaben wurde im novellierten KrWG bereits im Jahr 2020 in Deutschland eine verpflichtende Getrenntsammlung von Alttextilien für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Altmarkkreis Salzwedel) ab Januar 2025 festgelegt.

Für die Ausgestaltung der Sammlung existieren im novellierten KrWG jedoch keine Vorgaben. Die kommunale Getrenntsammlungspflicht (Kommunen) von den in Deutschland etablierten und gut funktionierenden gewerblichen, gemeinnützigen und kommunalen Sammlungen ist bereits erfüllt. Hier wurde durch alle Beteiligten ein bundesweit flächendeckendes, lückenloses Angebot zur Annahme der Alttextil-Fraktionen geschaffen.

Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger wird seiner Verpflichtung nachkommen und an den Standorten der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe Behälter etablieren.

Ferner wurde insbesondere der § 23 - Veröffentlichungen und Bekanntmachungen neu gefasst (jetzt § 24). Mit der Änderung wird das Versenden eines Abfallkalenders an alle Haushalte des Altmarkkreises Salzwedel in Druckform ab dem Kalenderjahr 2025 eingestellt. Damit soll der zunehmenden Digitalisierung und der immer knapper werdenden Ressourcen und der Kostensteigerungen hinsichtlich der für die Herstellung und dem Vertrieb aufzuwendenden Energie Rechnung getragen werden. Auch hat sich seit der Einführung der Abfall-App gezeigt, dass diese von den Bürgerinnen und Bürgern des Altmarkkreises Salzwedel sehr gut angenommen wird. Die Erinnerungsfunktionen für Entsorgungstermine sowie die dazugehörige Push-Funktion als auch der Müllmelder haben sich bewährt. Damit ist zukünftig der Tourenplan wie bereits jetzt über die Abfall-App online abrufbar oder über die Homepage des Altmarkkreises Salzwedel und der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel. Für Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben das digitale Angebot zu nutzen, wird die Tourenplanung in geringer Stückzahl vorgehalten und durch die Deponie GmbH auf Nachfrage übersandt.

### **Anlage**

Anlage 1: Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) und Anlage

Anlage 2: Synopse zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel in der Fassung vom 28.09.2020 und der 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel